

RS OGH 2003/8/19 4Ob158/03v, 9Ob64/04h, 1Ob142/14k, 4Ob177/18k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.2003

Norm

ABGB §877

ABGB §879 Ala

Rechtssatz

Der Zweck des AusbVorbG , bestimmte Ausbildungen den dazu berufenen Einrichtungen vorzubehalten, wird nur erreicht, wenn nicht nur die Durchsetzung von Ausbildungsverträgen unterbleibt, sondern wenn auch das Entgelt für entgegen dem Gesetz angebotene Ausbildungen zurückgegeben werden muss.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 158/03v
Entscheidungstext OGH 19.08.2003 4 Ob 158/03v
- 9 Ob 64/04h
Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 Ob 64/04h
Vgl auch
- 1 Ob 142/14k
Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 142/14k
Auch
- 4 Ob 177/18k
Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 177/18k

Vgl; Beisatz: Zwar ist die Tätigkeit eines Ernährungsberaters nach § 119 GewO in § 1 Abs 1 AusbVorbG nicht angeführt. Das schließt jedoch nicht aus, dass Kursanbieter ihren Kunden gegenüber haftbar gemacht werden könnten, falls ihre Ausbildungen entgegen erweckten Erwartungen nicht auf die Ausübung einer Tätigkeit abzielen, die (bloß) als freies Gewerbe anzusehen wäre, und die daher für die Kunden auch wertlos sein könnten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117924

Im RIS seit

18.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at